

1. Allgemein

- 1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der hali gmbh, FN 101164x, richtet sich nach den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese haben für sämtliche Bestellungen sowie Lieferabrufe von hali Gültigkeit. Änderungen der in den Bestellungen oder Lieferabrufen der von hali angegebenen Preise, Bedingungen oder anderer Inhalte bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung mit hali. Entgegenstehende Bedingungen – vor allem auch aus vorangehenden Angeboten – sowie entgegenstehende Auftragsbestätigungen des Lieferanten gelten bei Vertragsdurchführung auch dann nicht, wenn hali nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen von hali haben nur dann rechtsverbindlichen Charakter, wenn sie von der bei hali jeweils verantwortlichen Abteilung erteilt werden (in Schriftform oder durch Datenübertragung). Dies gilt auch für alle Änderungen und/oder Ergänzungen. In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken ist die Bestellnummer von hali anzuführen.
- 2.2 Bestellungen gelten als vom Lieferanten angenommen, wenn nicht längstens innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich widersprochen wird oder zuvor mit der Ausführung begonnen wird. Bis zum Zeitpunkt der Annahme ist hali berechtigt, die Bestellungen kostenfrei zu widerrufen.
- 2.3 hali kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Verfahren und Ausführung verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, falls hali Änderungen verlangt, diese zum geforderten Termin durchzuführen. In diesem Fall übernimmt hali die Kosten für die noch nicht geänderten, fertigen Liefergegenstände sowie die zugehörigen Halbfabrikate und Rohstoffe, jedoch ausschließlich im Rahmen der in der Bestellung bzw. im Lieferabruf als verbindlich erklärten Fertigungs- und Materialfreigabe und nur sofern diese Bestände vom Lieferanten nicht anderweitig verwendet werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um diese Mengen, die hali angelastet werden könnten, auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
- 2.4 Vom Lieferanten darf keine Änderung an den Eigenschaften oder in der Fertigung des Liefergegenstandes eingeführt werden, außer als Folge des schriftlichen Einverständnisses oder der schriftlichen Aufforderung durch hali. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die in Eigenverantwortung des Lieferanten entwickelt wurden oder auf welche der Lieferant industrielle Schutzrechte besitzt.

3. Preise

- 3.1 Die Preise sind Festpreise und schließen Kosten für Funktions- und Qualitätsprüfungen, Verpackung, Werks- und Abnahmezeugnisse sowie Dokumentation mit ein und verstehen sich – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde – DDP gemäß Incoterms 2010. Sofern erforderlich, sind auch Transportgenehmigungen im Preis enthalten.
- 3.2 Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Markt sind in vollem Umfang an hali weiterzugeben.
- 3.3 Kostenvorschläge, Angebote sowie Planungs- und Beratungsleistungen sind für hali kostenlos, soweit nicht anderes vereinbart wird.

4. Liefertermine und Lieferfristen

- 4.1 Vereinbarte Termine, Fristen und Mengen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei hali.
- 4.2 Ist Lieferung EXW gemäß Incoterms 2010 vereinbart, hat der Lieferant selbstständig die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Transport so rechtzeitig bereitzustellen und dem von hali autorisierten Frachtführer zu avisieren, dass der rechtzeitige Eingang bei hali gewährleistet ist. Im Falle von verspäteten oder nicht eingehaltenen Übergabeterminen ist der Frachtführer von hali angehalten, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Einhaltung des für den Eingang der Ware bei hali maßgebenden Termins zu gewährleisten. Daraus entstehende Mehrkosten durch Sonderleistungen des Transporteurs trägt der Lieferant.
- 4.3 hali ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin eingelangt sind oder die vereinbarten Mengen über- bzw. unterschreiten, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder diesem die Kosten der Lagerhaltung zu verrechnen. Zahlungsfristen für hali beginnen jedenfalls erst mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- 4.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine entsprechende Ausfallstrategie für seine Produktionsstätten und Anlagen zu unterhalten, um die termingemäße Belieferung von hali sicherzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, absehbare Schwierigkeiten in der Einhaltung vereinbarter Liefertermine unverzüglich anzuzeigen.
- 4.5 Der Lieferant und hali vereinbaren hiermit, dass alle Lieferungen an hali frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen.

5. Lieferverzug

- 5.1 Der Lieferant ist hali zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies beinhaltet auch Deckungskäufe sowie Schäden aus Betriebsunterbrechungen, sonstige Folgeschäden (insbesondere aus Kundenbeziehungen) sowie entgangenen Gewinn. hali behält sich das Recht vor, bei Lieferverzug ohne Setzung einer Nachfrist die verspätete Lieferung abzulehnen und von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Schadenersatz hätte.
- 5.2 Bei wiederholtem Lieferverzug ist hali berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels einfacher schriftlicher Mitteilung an den

Lieferanten aufzulösen, ohne dass hieraus dem Lieferanten Ansprüche welcher Art auch immer zustehen.

6. Verpackung

- 6.1 Die Verpackung hat handelsüblich, zweckmäßig, einwandfrei und so beschaffen zu sein, dass sie bis zum Werk von hali oder dem festgelegten Bestimmungs- oder Montageort zum Schutz der Ware ausreichend ist.
- 6.2 hali ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verpackungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durch Übergabe am Betriebsstandort hali zurückzustellen. Die rückgestellte Verpackung wird durch den Lieferanten auf dessen Kosten nach Möglichkeit wieder verwendet bzw. fachgerecht sowie entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsorgt. Sämtliche Verpflichtungen und Kosten hinsichtlich der Einhaltung von Verpackungsvorschriften sowie Verpackungssammlung und –entsorgung werden vom Lieferanten übernommen, welcher hali diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos hält.
- 6.3 hali übernimmt keinerlei Haftung für ihm durch den Lieferanten zur Verfügung gestellte bzw. bei ihm zurückgelassene Paletten bzw. sonstige Verpackungsmaterialien. Das Risiko des Verlusts von derartigen Paletten bzw. sonstigen Verpackungsmaterialien trägt der Lieferant.

7. Werkzeuge und Fertigungsmittel

- 7.1 Werkzeuge sind alle direkten Fertigungsmittel (Vorrichtungen, Modelle, Formen, Umformwerkzeuge, Matrizen, Schablonen, Kontrollvorrichtungen, Lehren, u.ä.); die ausschließlich zur Herstellung und Prüfung des vom Lieferanten für hali zu fertigenden Liefergegenstandes benötigt werden.
- 7.2 Die Werkzeuge müssen in wirtschaftlicher Weise die Fertigung des Liefergegenstandes in der geforderten Qualität und Funktion gewährleisten und geeignet sein, den dem Lieferanten genannten Serien-, Projekt- und Ersatzteilbedarf abzudecken.
- 7.3 Die Ausstattung mit Werkzeugen erfolgt für hali kostenlos, es sei denn es werden schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen. Wird eine Vereinbarung über die Tragung von Kosten durch hali getroffen und wird ein Anteil der Gesamtkosten über eine eigens festgelegte Quote im Teilpreis bezahlt, so geht das Eigentum an den Werkzeugen mit der Bezahlung der Gesamtwerkzeugkosten über die Restquote an hali über. hali ist berechtigt, durch vorzeitige Bezahlung des nicht amortisierten Anteils, abzüglich der vereinbarten Verzinsung, Eigentum zu erwerben. Wird zwischen hali und dem Lieferanten vereinbart, dass keine Werkzeugkosten bezahlt oder die Kosten der Werkzeuge von hali nur bezuschusst werden, so bleibt der Lieferant Eigentümer der von ihm oder durch einen Dritten hergestellten Fertigungsmittel. In diesem Fall räumt der Lieferant hali das Recht ein, das Werkzeug zu einem angemessenen Preis zu kaufen, wobei etwaige Zuschüsse auf den Kaufpreis anzurechnen sind.
- 7.4 Nach erfolgter Bezahlung gehen die Werkzeuge in das Eigentum von hali über. Werkzeuge, die im Eigentum von hali stehen bzw. in deren Eigentum übergehen werden dem Lieferanten ausschließlich zur Herstellung bzw. Prüfung der von hali zu bestellenden Liefergegenstände bis auf jederzeitigen Widerruf leihweise überlassen. Es gilt als vereinbart, dass der Lieferant an diesen Werkzeugen keinerlei Zurückhaltungsrechte – aus welchen Gründen auch immer – geltend machen kann.
- 7.5 Die Bezahlung der Werkzeuge erfolgt im Rahmen der in der Vereinbarung getroffenen Zahlungsfrist, jedoch in jedem Fall erst nach Gutbefund der ordnungsgemäß durchgeführten Erstbemusterung. Die Rechnung mit genauer Bezeichnung der einzelnen Fertigungsmittel übersendet der Lieferant an hali zum Zeitpunkt der Lieferung der gefertigten Erstmuster.
- 7.6 Sollte hali vor Fertigstellung der Werkzeuge aus irgendwelchen Gründen bestimmen, dass die weitere Arbeit daran einzustellen ist, wird hali die bis dato nachweislich entstandenen Kosten übernehmen, wobei hali sich ausdrücklich vorbehält, den Kostennachweis vor Ort zu prüfen.
- 7.7 hali behält sich das Recht vor, die beim Lieferanten befindlichen Werkzeuge jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen.

8. Rechnungslegung, Leistungsnachweise

- 8.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an jene Abteilung von hali zu senden, welche die Bestellung erteilt hat. Rechnungen haben stets den jeweiligen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich an elektronischen Bestell-/Auftrags-/Rechnungsabwicklungen von hali teilzunehmen.
- 8.2 Bei Personaleinsätzen für Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten hat sich das Personal des Lieferanten vor der Aufnahme der Arbeiten bei dem von hali in der Bestellung genannten Verantwortlichen zu melden. Den Rechnungen sind die von dem Verantwortlichen bei hali gegengezeichneten Leistungs- und Materialscheine im Original beizulegen. Leistungen und Material, welche nicht vom Verantwortlichen bei hali bestätigt sind, werden nicht vergütet.

9. Zahlung

- 9.1 Sämtliche Zahlungen durch hali erfolgen in Euro. Allfällige Konvertierungs- bzw. Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 9.2 Rechnungen des Lieferanten für erfolgte Lieferungen bzw. Leistungen werden zur Zahlung fällig, wenn sie hali zugegangen sind, es sei denn, die Lieferung/Leistung ist nicht vertragsgemäß oder wurde beanstandet. hali hat die Rechnung nach seiner Wahl in bar, durch Überweisung mittels Einschaltung eines Geldinstituts oder Wechsel nach Zugang der prüffähigen Rechnung zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt nach Wahl von hali innerhalb von 45 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen

netto. Vereinbarte Anzahlungen erfolgen 30 Tage nach Erhalt einer Anzahlungsrechnung und einer kostenlosen, abstrakten unwiderruflichen Bankgarantie eines erstklassigen inländischen Bankinstitutes. Die vorgenannten Fristen beginnen erst nach Ablauf einer zumindest 14-tägigen Prüffrist zu laufen. Eine Zahlung durch hali erfolgt rechtzeitig, wenn am letzten Tag der Zahlungsfrist der Überweisungsauftrag an ein Geldinstitut erteilt wird, das Einlangen beim Lieferanten ist unmaßgeblich.

- 9.3 Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf hali zustehende Ansprüche, welcher Art immer.
- 9.4 hali ist berechtigt, mit offenen Forderungen, die hali oder mit hali im Konzern verbundenen Gesellschaften gegenüber den Forderungen und Ansprüchen des Lieferanten zustehen, aufzurechnen.
- 9.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Ansprüche bzw. Forderungen von hali aufzurechnen oder Leistungen aus welchem Grund immer zurückzuhalten oder zu minimieren. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für Forderungen des Lieferanten, welche von hali schriftlich anerkannt oder die gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.

10. Garantie, Schadenersatz und Produkthaftung

- 10.1 Der Lieferant übernimmt für sich, seine Subunternehmer oder Vorlieferanten für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung, für die üblichen und zugesicherten Eigenschaften der Lieferungen und/oder Leistungen, für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften die volle Garantie auf die Dauer von 24 Monaten. Weiters garantiert er, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Bestellgegenstandes dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, ausschließlich Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde und dieses für den Einsatzzweck geeignet ist. Bei unbeweglichen Sachen oder bei Sachen, die zum Einbau oder Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind, gilt eine Garantiedauer von 60 Monaten.
- 10.2 Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der Lieferant die uneingeschränkte unbefristete Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.
- 10.3 Der Lieferant garantiert die Durchführung von Schulungs-, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsleistungen in Bezug auf die gelieferten Produkte gegen marktübliche Vergütung sowie Nach-, Ersatz- und Verschleißteillieferungen für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung.
- 10.4 Die jeweilige Garantiedauer läuft ab Übernahme der Ware durch den Endkunden oder im Falle der endgültigen Verwendung in einem Werk von hali anlässlich des erstmaligen Wareneinsatzes.
- 10.5 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass hali zur Mängelrüge erst nach Ablauf von vier Wochen nach der Übergabe des Endproduktes an den Endkunden von hali verpflichtet ist. Dies gilt nicht für versteckte Mängel.
- 10.6 Der Lieferant hat auf seine Kosten und Gefahr Mängel durch Reparatur, Austausch und/oder Nachlieferung kurzfristig zu beheben. Kommt er seiner Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist hali berechtigt, Mängel oder nicht erbrachte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu beheben, zu erbringen oder erbringen zu lassen. Weitergehende Verpflichtungen des Lieferanten bleiben davon unberührt.
- 10.7 Im Falle einer Reparatur des Vertragsgegenstandes und/oder durch Auswechslung mangelhafter Teile beginnt die Garantiedauer dahingehend neu zu laufen. Gleichzeitig wird die Garantie des Gesamtproduktes um jenen Zeitraum verlängert, während der das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte.
- 10.8 Soweit hali schadenersatzberechtigt ist, besteht der Anspruch von hali unabhängig vom Grad des Verschuldens des Lieferanten auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns und auf Ersatz aller (Folge-)Schäden, die hali dem Endkunden ersetzen musste.
- 10.9 Der Lieferant haftet dafür, dass seine vertraglichen Leistungen – insbesondere Warenlieferungen, Werkleistungen in Form von Bearbeiten, Verarbeiten oder Herstellen von Produkten, und Dienstleistungen – jenem Verwendungszweck entsprechen, welcher dem Lieferanten bekannt war oder bekannt sein musste. Der Lieferant ist verpflichtet allfällige Zweifel über den Verwendungszweck durch Nachfrage bei hali abzuklären bzw. hali hinsichtlich einer allfälligen Nichtverwendbarkeit für bestimmte Verwendungszwecke rechtzeitig zu warnen. Der Lieferant steht daher insbesondere auch dafür ein, dass im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von Produkten, an welchen der Lieferant vertragliche Leistungen welcher Art auch immer erbracht hat, diese Produkte für den beim Dritten vorgesehenen Verwendungszweck verwendet werden können.
- 10.10 Soweit hali dem Lieferanten Arbeitskräfte – insbesondere zur Bearbeitung, Montagearbeiten, Durchführung eines Probelaufes oder zur Entladung - zur Verfügung stellt, unterliegen diese den Weisungen des Lieferanten und gelten als dessen Erfüllungsgehilfen, für deren Fehlleistungen daher nicht hali, sondern der Lieferant einzustehen hat.
- 10.11 Neben dieser Garantie stehen hali die gesetzlichen Gewährleistungsregeln uneingeschränkt zur Verfügung. Einvernehmlich gilt, dass die in § 924 Satz 2 ABGB vorgesehene Vermutung der Mangelhaftigkeit zum Übergabezeitpunkt dahingehend modifiziert wird, dass diese Vermutung gilt wenn der Mangel binnen 18 Monaten nach der Übergabe bzw. Annahme hervor kommt. Bei Vorliegen eines

Gewährleistungsfalles steht es hali frei, nach seiner Wahl Preisminderung, Wandlung des Vertrages, Verbesserung oder Austausch der Sache zu fordern. Verbesserung oder Austausch kann hali jedoch nur verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder mit verhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

- 10.12 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten haben hinsichtlich der Produktsicherheit den Anforderungen der einschlägigen Vorschriften, insbesondere dem österreichischen Produkthaftungsgesetz zu entsprechen.
- 10.13 Für den Fall der Inanspruchnahme von hali wegen einer Fehlerhaftigkeit des Vertragsgegenstandes verpflichtet sich der Lieferant, hali von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und an hali alle Leistungen, die aus diesem Titel an Dritte zu erbringen waren, zu ersetzen. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, hali in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Lieferant, dass ein Fehler des gelieferten Produktes oder der erbrachten Leistung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so hat er auch hali gegenüber den Beweis dafür anzutreten. Diese Verpflichtung des Lieferanten gilt auch dann, wenn sein Produkt oder seine Leistung lediglich Teil einer von hali an Dritte erbrachten Leistung ist. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, hali alle Aufwendungen aus diesem Titel auch gegenüber Dritten zur Gänze zu ersetzen.
- 10.14 Weiters verpflichtet sich der Lieferant in diesem Zusammenhang aufgrund einer Anfrage seitens hali den jeweiligen Hersteller, Importeur oder denjenigen zu nennen, der ihm das Produkt geliefert hat und alle zweckdienlichen Unterlagen zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter aufzubewahren und hali rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Soweit der Lieferant bei hali irgendwelche Leistungen erbringt (inklusive Entladungs- und Aufbauarbeiten), hat der Lieferant bei sonstiger Haftung gegenüber hali dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

11. Geheimhaltung, Termin- und Qualitätskontrollen

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zu hali bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 11.2 Soweit hali dem Lieferanten Unterlagen – insbesondere Zeichnungen, Pläne und Muster - zur Verfügung stellt, hat der Lieferant diese insbesondere auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und allfällige Zweifel von sich aus mit hali abzuklären. Urheberrechte und/oder sonstige gewerbliche Schutzrechte an diesen Unterlagen werden von hali nicht übertragen oder zur Benutzung überlassen.
- 11.3 Sämtliche Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen und Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung aufrecht. Sämtliche Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände sind über erste Aufforderung an hali zurückzustellen, spätestens jedoch bei Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- 11.4 Subunternehmer und Vorlieferanten sind vom Lieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 11.5 hali ist berechtigt, jederzeit Kontrollen des Fertigungsstandes und der Qualität beim Lieferanten oder dessen Subunternehmer und Vorlieferanten vorzunehmen. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die Lieferung der in der mit hali getroffenen Vereinbarung festgelegten Qualität bzw. einem allfälligen Qualitätsreferenzmuster entspricht.
- 11.6 Ausgenommen bei Normteilen sind hali die Subunternehmer und Vorlieferanten, die in Verbindung mit der Vertragserfüllung stehen, kurzfristig nach Bestelleranfrage bekanntzugeben. Ein Rechtsverhältnis zwischen hali und den Subunternehmern und Vorlieferanten entsteht jedoch nicht. Der Lieferant haftet für Auswahl und Verschulden seiner Subunternehmer und Vorlieferanten.

12. Zessionsverbot

- 12.1 Der Lieferant darf seine Vertragsrechte und Vertragspflichten ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch hali nicht auf Dritte übertragen.
- 12.2 Die Abtretung von Zahlungsansprüchen ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von hali zulässig.

13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Es wird ausschließlich die Anwendung des österreichischen materiellen Rechts, unter Ausschluss von UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, vereinbart.
- 13.2 Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten hinsichtlich der Wirksamkeit, des Zustandekommens und der Auslegung von Vereinbarungen gilt das sachlich zuständige Gericht für 4070 Eferding, als vereinbart.
- 13.3 Für alle Leistungen jeglicher Art, insbesondere Lieferungen und Zahlungen, ist Erfüllungsort 4070 Eferding, dies selbst dann wenn die Übergabe bzw. Annahme vereinbarungsgemäß andernorts erfolgt.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Der Lieferant bestätigt, in Übereinstimmung mit den Compliance-Richtlinien von hali zu handeln. Des Weiteren bestätigt der Lieferant, keine unzulässigen Wettbewerbsabsprachen oder sonstigen unzulässigen

Absprachen getroffen zu haben bzw. in Zukunft zu treffen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass der Lieferant gegen diese Zusage verstoßen hat, steht es hali frei, sämtliche Ansprüche daraus vollumfänglich geltend zu machen, wobei der Lieferant in jedem Fall auf den Einwand der Verjährung verzichtet.

- 14.2** Ausdrückliche, schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, gehen den Einkaufsbedingungen vor.
- 14.3** Änderungen vertraglicher Vereinbarungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen sowie sonstige aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis abzugehende Erklärungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 14.4** Es haben nur schriftliche Bestellung bzw. Auftragserteilungen Gültigkeit, mündliche oder telefonische Vereinbarungen gelten in der Weise als verbindlich, in der sie von hali schriftlich bestätigt werden.
- 14.5** Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten die Einkaufsbedingungen unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt.